


Treffen der Maklerpools zum Thema Datenschutz

 [experten.de/2018/05/08/treffen-der-maklerpools-zum-thema-datenschutz](https://www.experten.de/2018/05/08/treffen-der-maklerpools-zum-thema-datenschutz)



8 Mai, 2018

ManagementRecht

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung betrifft auch die Finanz- und Versicherungsvermittlungsbranche. Um einen brancheneinheitlichen datenschutzkonformen Standard zu schaffen, haben sich die Datenschutzfachleute der maßgeblichen Maklerpools auf Initiative des Bundesverbands Finanzdienstleistung AfW zu einem Fortsetzungstreffen getroffen und kamen zu folgenden Ergebnissen:

Die Teilnehmer bekräftigten die Position des AfW, dass Versicherungsmakler mit weniger als zehn Mitarbeitern, welche mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind, keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, solange sie nicht in einem überdurchschnittlichen Maße personenbezogene Daten umfangreich verarbeiten.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Maklern und Pools waren sich die Anwesenden darüber einig, dass sich diese über mehrere Varianten rechtlich korrekt darstellen lässt. Welches der in Frage kommenden Modelle das jeweils richtige ist, hängt von der spezifischen und objektiv gegebenen Zusammenarbeit zwischen Maklern und Pool ab und wird von den Pools jeweils mit größtem Verantwortungsgefühl für die jeweils betroffenen Kunden sowie für die kooperierenden Makler geklärt und dargestellt. Eine einheitliche, standardisierte Aussage hierzu ist aufgrund der unterschiedlichen Aufstellung und Geschäftsmodelle der teilnehmenden Pools nicht möglich.

Einwilligung des Kunden

Die Anwesenden waren sich ausdrücklich darüber einig, dass vorbehaltlich der Möglichkeit der Datenverarbeitung wegen vorliegendem berechtigtem Interesse nach Art. 6 DSGVO grundsätzlich die Einholung einer Einwilligung des Kunden durch die Makler, in der auch auf die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Pools Bezug genommen wird, erforderlich sein wird, um dem Transparenzgedanken der DSGVO Rechnung zu tragen. Lediglich vorsorglich werden die Pools mit geeigneten und angemessenen Vorkehrungen dafür Sorge tragen, dass eine Einwilligung des Kunden vorliegt und dies anhand geeigneter Maßnahmen überprüfen.

Erarbeitung einer Einwilligungserklärung

Es soll eine einheitliche Einwilligungserklärung über den Verband erarbeitet werden, mit dem Ziel, diese als Branchenstandard zu etablieren. Hierbei soll auch die Kooperation mit weiteren Brancheninitiativen gesucht werden.

Kein rückwirkendes Anschreiben

Ein rückwirkendes Anschreiben der betroffenen privaten Endkunden in Bezug auf die konkrete Zusammenarbeit zwischen Maklern und Pools – in Ermangelung eines expliziten gesetzlichen Erfordernisses – wird nicht für erforderlich gehalten.

Analoge Anwendung auf die Informationsverpflichtung

Auch für eine analoge Anwendung sahen die Anwesenden keinen Raum. Zwar werde derzeit in der Literatur eine solche Verpflichtung mit Blick auf den Erwägungsgrund 171 S. 3 zur DSGVO, welcher aussagt, dass eine neue Einwilligung nach DSGVO dann eingeholt werden muss, wenn eine vorherige Einwilligung nach Bundesdatenschutzgesetz nicht korrekt eingeholt worden ist, diskutiert, eine analoge Anwendung auf die Informationsverpflichtung nach Art. 13 ff. DSGVO, welche auf den Zeitpunkt der Erhebung abstellen würde, ergebe sich aus dem klaren Wortlaut der Norm jedoch nicht.

Die Anwesenden vereinbarten eine weitere intensive Zusammenarbeit und Begleitung bei der praktischen Umsetzung der DSGVO über den 25. Mai 2018 hinaus.

Anwesend waren bei dem Treffen:

ARUNA GmbH, blau direkt GmbH und Co. KG, degenia Versicherungsdienst AG, Fonds Finanz Maklerservice GmbH, FondsKonzept AG, Fondsnet Holding GmbH, Jung DMS & Cie.Pool GmbH, Netfonds AG, VFV GmbH – Der Sachpool, WIFO GmbH



Die Datenschutzfachleute der maßgeblichen Maklerpools

Bilder: (1) © gerasimov174 / fotolia.com (2) © Bundesverband Finanzdienstleistung AfW